



JÖHSTÄDTER UMSCHAU



MIT DEN ORTSTEILEN SCHMALZGRUBE, GRUMBACH,
NEUGRUMBACH, STEINBACH UND OBERSCHMIEDEBERG



Amtsblatt vom 30. Dezember 2015

2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt

Vorläufige Regelung für die Entsorgung von Fäkalien und Klärschlamm

2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 03. Dezember 2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Änderungen

§ 26 Absätze 1, 4 und 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt erhalten folgende neue Fassung:

§ 26 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 für das Stadtgebiet Jöhstadt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,71 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 25 Abs. 2 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr im Gebiet Grumbach und Neugrumbach (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) 1,19 € je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 für das Gebiet Schmalzgrube (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,49 € je Kubikmeter Abwasser

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Jöhstadt, den 04. Dezember 2015

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 04. Dezember 2015

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister



Vorläufige Regelung für die Entsorgung von Fäkalien und Klärschlamm

Mit einem Schreiben der „STA Städtereinigung Annaberg GmbH“ wurde der Stadt Jöhstadt zum 01. Januar 2016 für die Entsorgung von Fäkaliengruben und Kleinkläranlagen eine deutliche Preissteigerung angekündigt, die nach Auffassung der Verwaltung für die Grundstückseigentümer nicht akzeptiert werden kann.

Folgende Preise (inkl. MwSt.) wurden darin genannt:

- Entsorgung abflussloser Gruben 49,98 € / m³
- Entsorgung abflussloser Gruben mit Trockenaborten 64,26 € / m³
- Kleinkläranlagen (nur nach Absprache) 64,26 € / m³

Die Stadt Jöhstadt hat daraufhin den bisherigen Vertrag mit der Städtereinigung Annaberg GmbH gekündigt, da es zu keiner einvernehmlichen Lösung gekommen ist. Die Organisation der Grubenentleerung muss vorläufig von der Stadtverwaltung übernommen werden.

Ab dem 01.01.2016 sind Aufträge zur Leerung von Fäkaliengruben und Kleinkläranlagen direkt bei der Stadtverwaltung Jöhstadt mindestens 14 Tage vorher anzumelden.

Telefon: 037343 80526 (Bauverwaltung)
E-Mail: schmidt-bruecken@joehstadt.de

Wir sind bemüht diesen Zustand schnellstmöglich abzustellen und bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Schmidt-Brücken
Bauverwaltung

Impressum

Herausgeber: Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich: Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion: Stadtverwaltung Jöhstadt
Kirchliche Mitteilungen
Steinbach/Oberschmiedeberg: Kirchenvorstand Steinbach, LKG Steinbach
Erscheinungsintervall: monatlich bzw. nach Erfordernis

Amtliche Bekanntmachungen erscheinen kostenlos und nach Erfordernis; für weitere Informationen zum Stadtgebiet wird auf die monatliche Ausgabe der Jöhstädter Umschau verwiesen, die im Abonnement zum Preis von 0,50 Euro erhältlich ist.

Auflagenhöhe: 1.420 Exemplare (Amtliche Bekanntmachungen)
1.050 Exemplare (monatliche Ausgabe im Abonnement)

Unser Amtsblatt enthält Beiträge und Anzeigen Dritter, d.h. von Einrichtungen der Stadt, von Gewerbetreibenden und gelegentlich von Privatpersonen, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der Beiträge / Anzeigen ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die Beiträge / Anzeigen wurden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft.